

Satzung der Inselgemeinde Langeoog über die Anordnung einer Veränderungssperre

Präambel

Aufgrund der §§ 14 Abs. 1, 16 Abs. 1 und 17 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 01.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zu sichernde Planung

Der Rat der Inselgemeinde Langeoog hat am 01.07.2026 gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch den Aufstellungsbeschluss für die 7. Änderung des Bebauungsplanes E „Am Bahnhof“ gefasst. Zur Sicherung der Planung wird diese Veränderungssperre beschlossen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Diese Veränderungssperre gilt für das Gebiet, welches in der am 02.04.2015 als Satzung beschlossenen 6. Änderung des Bebauungsplanes E „Am Bahnhof“ als Sondergebiet „Touristisches Wohnen“ ausgewiesen ist. Der Geltungsbereich ist in dem Lageplan, der Bestandteil dieser Satzung ist, durch eine umlaufend rote Markierung gekennzeichnet.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
 2. Erheblich oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre kann eine Ausnahme zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen. Die Entscheidung über die Ausnahme trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Langeoog.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung tritt mit Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten außer Kraft, spätestens jedoch, sobald die 7. Änderung des Bebauungsplanes E „Am Bahnhof“ in Kraft getreten ist.

Langeoog, den 15.07.2026


Onno Brüling
Bürgermeister

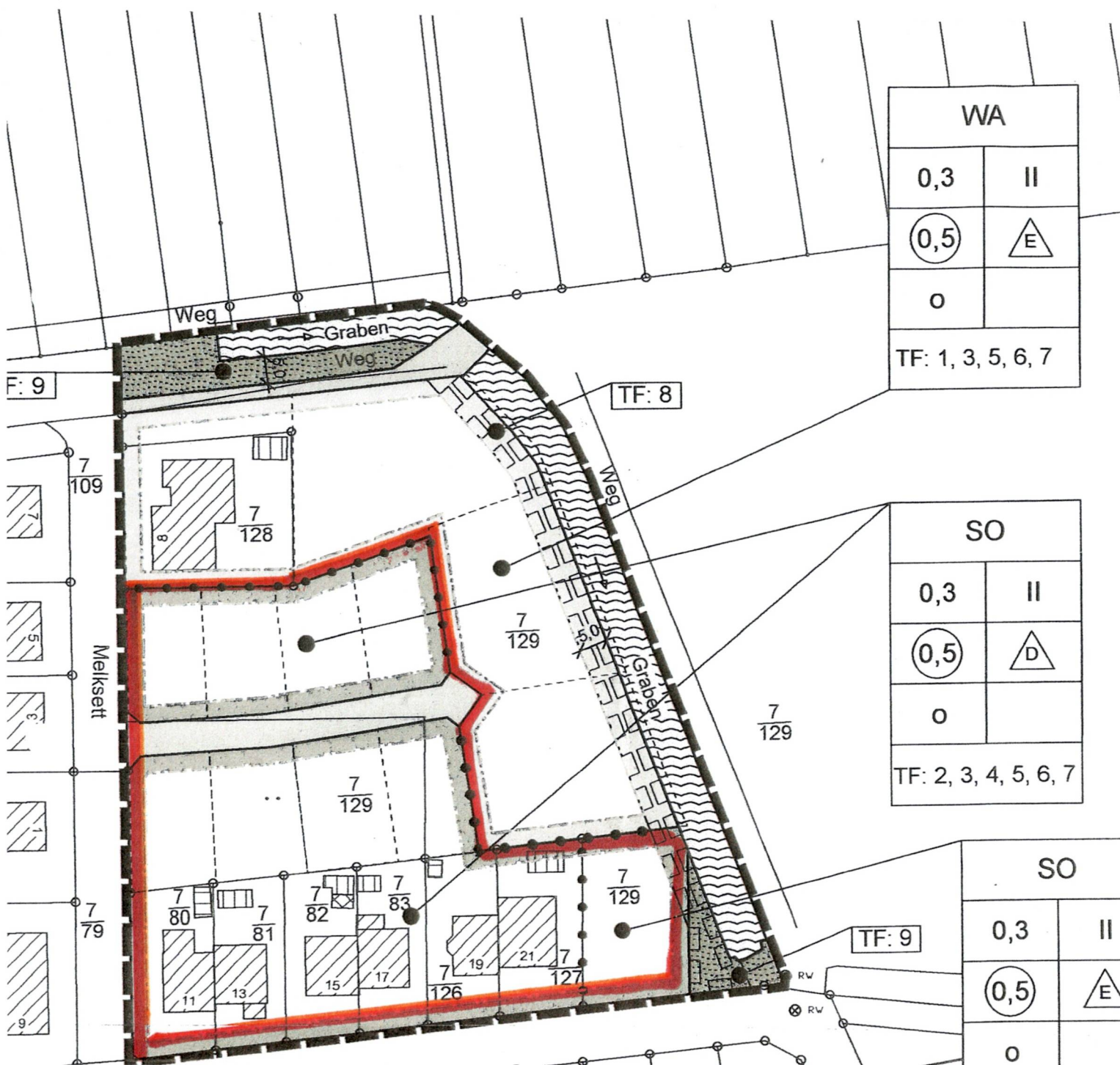


Pushung am : 12.08.2026 / LB

abgenommen am

Anlage

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den in der 6. Änderung des Bebauungsplanes E „Am Bahnhof“ als Sondergebiet „Touristisches Wohnen, ausgewiesenen Geltungsbereich, Inselgemeinde Langeoog



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert – vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.